SWISS ENGINEERING
FAEL STV UTS ATS

Fachgruppe für Elektronik und Informatik

Statuten

20. November 1997

Swiss Engineering STV UTS ATS - Der Berufsverband der Ingenieure und Architekten

Inhaltsverzeichnis

1. NAME, ZWECK, AUFGABEN ... 3
1.1 Name und Rechtsform ... 3
1.2 Zweck ... 3
1.3 Aufgaben ... 3
2. MITGLIEDSCHAFT ... 3
2.1 Mitgliederkategorien ... 3
2.2 Aktivmitglieder ... 4
2.3 Ehrenmitglieder ... 4
2.4 Fördermitglieder ... 4
2.5 Studentenmitglieder ... 4
2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft ... 5
3. GÄSTE ... 5
3.1 Aufnahme ... 5
3.2 Rechte und Pflichten ... 5
4. FINANZEN ... 6
4.1 Mitgliederbeiträge ... 6
4.2 Rechnungsjahr ... 6
4.3 Budget ... 6
4.4 Haftung ... 6
5. ORGANISATION ... 6
5.1 Generalversammlung ... 6
5.2 Vorstand ... 7
5.3 Kontrollstelle ... 8
5.4 Delegierte ... 8
5.5 Arbeits- und Projektgruppen ... 9
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN ... 9
6.1 Auflösung ... 9
6.2 Auslegung und Ergänzung ... 9
6.3 Aushändigung ... 9
6.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten ... 9

1. NAME, ZWECK, AUFGABEN

1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen "Fachgruppe für Elektronik und technische Informatik" des Schweizerischen Technischen Verbandes (nachstehend FAEL genannt) besteht ein am 25. November 1978 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Technischen Verbandes STV anerkannte die FAEL als Fachgruppe des Gesamtverbandes.

1.2 Zweck

- Die FAEL ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome gesamtschweizerische Vereinigung von Fachleuten aus den Bereichen Elektrik, Elektronik und Informatik oder aus den verschiedensten technischen Branchen der Schweizer Industrie.
- Sie vertritt und fördert das Mitglied in fachspezifischen Bereichen.
- Sie handelt ethisch.
- Sie vertritt die fachspezifischen Interessen des Gesamtverbandes.
- Ihr gehören sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer an. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.3 Aufgaben

- Sie fördert die fachliche Weiterbildung und die Allgemeinbildung der Mitglieder.
- Sie vermittelt fachtechnische Informationen an Fachgruppen- und Sektionsmitglieder, an Arbeits- und Projektgruppen sowie an weitere Interessierte.
- Sie vertritt die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und ist der starke Partner der Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft in ihrem Fachbereich.
- Sie kann Arbeits-, Projekt- und Regionalgruppen bilden.
- Sie vertritt im Auftrag des Zentralvorstandes den Gesamtverband in Fragen der Elektronik und Informatik auf internationaler, nationaler, regionaler, kantonaler oder kommunaler Ebene.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder
- Studentenmitglieder

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme
Als Aktivmitglieder können der Fachgruppe Aktivmitglieder des Gesammtverbandes beitreten.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe einzureichen.

2.2.2 Rechte und Pflichten
Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Fachgruppenfunktion gewählt werden.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und handeln danach.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung
Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Fachgruppe besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2.3.2 Rechte und Pflichten
Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

2.4 Fördermitglieder

2.4.1 Aufnahme
Personen und Organisationen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse der Fachgruppe liegt, und die dem Gesammtverband als Fördermitglieder angehören, können der Fachgruppe als Fördermitglieder beitreten.

Die Fördermitgliedschaft umfasst zwei Kategorien:

- Individuelle Fördermitglieder sind Einzelpersonen, welche die Anforderungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.
- Institutionelle Fördermitglieder sind Unternehmen, Behörden, Institute und ähnliche Körperschaften.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe oder an das Generalsekretariat einzureichen.

2.4.2 Rechte und Pflichten
Fördermitglieder oder deren Vertreter haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie verpflichten sich, die Fachgruppenziele zu unterstützen.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und handeln danach.

2.5 Studentenmitglieder

2.5.1 Aufnahme
Als Studentenmitglieder können der Fachgruppe die Studentenmitglieder des Gesamtverbandes beitreten.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe oder an das Generalsekretariat einzureichen.

2.5.2 Rechte und Pflichten
Studentenmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und handeln danach.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.6.1 Austritt
Der Austritt aus der Fachgruppe ist zulässig auf den 31. Dezember und muss dem Präsidenten drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Die Studentenmitgliedschaft endet nach Abschluss der Studien.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

2.6.2 Tod
Mit dem Tod des Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.6.3 Ausschluss
Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Fachgruppe zu beschliessen.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es per 31. Dezember ausgeschlossen und bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen bei der Generalversammlung Rekurs einreichen.

Ein rechtskräftiger Ausschluss aus der Fachgruppe ist dem Generalsekretariat mitzuteilen.

Ein allfälliger Ausschluss aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Ausschluss aus der Fachgruppe.

3. GÄSTE

3.1 Aufnahme
Natürliche Personen, welche die Bedingungen zur Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, können sich als Gast der FAEL registrieren lassen.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe einzureichen.

3.2 Rechte und Pflichten
Gäste haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

Sie anerkennen durch ihre Anmeldung diese Statuten und handeln danach.

Sie sind berechtigt, zu den gleichen Konditionen wie Mitglieder an den Veranstaltungen der FAEL teilzunehmen.

4. FINANZEN

4.1 Mitgliederbeiträge

Die finanziellen Mittel werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und Gäste sowie andere Einkünfte aufgebracht.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Fachgruppe entspricht dem Kalenderjahr.

4.3 Budget

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für die folgenden zwei Kalenderjahre sind im Budget festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

4.4 Haftung

Für Verpflichtungen der Fachgruppe haftet nur deren Vermögen.

5. ORGANISATION

Organe der Fachgruppe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

5.1 Generalversammlung

5.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im zweijährigen Turnus durchgeführt; Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

5.1.3 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

5.1.4 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

5.1.5 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigen des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigen der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Beschluss über Anträge
- Beschluss über Tätigkeits- und Jahresprogramm
- Beschluss über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Verabschieden des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle.
- Genehmigen von Statuten und Reglementen
- Ernennen von Ehrenmitgliedern
- Behandeln von dringenden Geschäften

5.1.6 Wahlen und Abstimmungen

An der Generalversammlung haben alle teilnehmenden Aktivmitglieder Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident des Vorstandes bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

5.2 Vorstand

5.2.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- ein bis fünf weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern der Fachgruppe.

5.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar.

5.2.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

5.2.4 Aufgaben
Der Vorstand:

- führt die Geschäfte der Fachgruppe
- beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- Beruft die Generalversammlung ein und bestimmt den Vorsitz
- Vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung
- organisiert Veranstaltungen, Meetings und Hearings
- vertritt die Fachgruppe nach aussen
- beschliesst über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- informiert die Mitglieder

5.2.5 Unterschriftenregelung
Die finanziellen Kompetenzen sind durch das Budget bestimmt. Rechtsverbindliche Einzelunterschriften führen:

- der Präsident
- der Kassier
- der Vizepräsident

5.2.6 Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband
Der Vorstand vertritt Interessen und Ziele des Gesamtverbandes in der Fachgruppe.

Er liefert dem Generalsekretariat des Gesamtverbandes die nötigen Informationen.

5.3 Kontrollstelle

5.3.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Kontrollstelle wählbar.

5.3.2 Aufgaben
Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnung und den Vermögensstand der Fachgruppe.

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung nach den geltenden Vorschriften. Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüftätigkeit zur Genehmigung vor.

5.4 Delegierte
Die Delegierten vertreten die Fachgruppe an der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes. Bei Abstimmungen sind sie an keine Weisungen gebunden.

Der Präsident der Fachgruppe gilt als Delegierter kraft seines Amtes. Weitere Delegierte werden vom Vorstand gewählt. Als Delegierte können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

5.5 Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet und durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien der Fachgruppe.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Auflösung

Die Auflösung der Fachgruppe kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder verlangt werden. Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer Generalversammlung behandelt werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der nämlichen Generalversammlung erschienen ist, und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht.

Im Falle der Auflösung übergibt die Fachgruppe sowohl das Inventar als auch das Vermögen den Aktivmitgliedern.

6.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung dieser Statuten in erster Linie die Statuten des Gesamtverbandes beizuziehen. Im weiteren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

6.3 Aushändigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

6.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Technischen Verbandes STV in Kraft und ersetzen diejenigen vom November 1987.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der FAEL vom 20.11.1997 genehmigt.

Der Präsident	sig. Werner Brühwiler
Der Sekretär	sig. Hansueli Rey

Die Statuten der FAEL wurden vom Zentralvorstand des Schweizerischen Technischen Verbandes STV an der Sitzung vom 5.12.1997 genehmigt.

Der Zentralpräsident	sig. G. Wolf
Der Generalsekretär ad interim	sig. U. Bertschi